

Satzung

der Gemeinde Schenefeld über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Kastanienallee"

Aufgrund der §§ 10 und 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253) in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 82 Abs. 4 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl. H. S. 86) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Schenefeld vom 27. September 1993 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet "Kastanienallee" bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen:



Die Planzeichnung (Teil A) wird unter Punkt 2 "Maß der baulichen Nutzung wie folgt geändert:

Die Geschloßflächenzahl (GFZ) wird von 0,25 auf 0,3 erhöht.

Im Teil B "Textliche Festsetzungen" wird im Abschnitt II "Gestalterische Festsetzungen nach § 82 Landesbauordnung (LBO) Nr. 2 wie folgt geändert:

Bei allen Gebäuden darf die Traufhöhe höchstens 3,50 m über der mittleren Höhenlage der jeweils angrenzenden Straßenverkehrsfläche betragen. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante der angrenzenden Erschließungsstraße (unterer Bezugspunkt) und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut (oberer Bezugspunkt) in Fassadenmitte gemessen.

Folgender Punkt 5 wird eingefügt:

Der Anteil, um den die Grundflächenzahl (GRZ) durch Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 Baunutzungsverordnung überschritten werden kann, wird auf 70 % bei Grundstücken unter 900 qm festgesetzt.

Schenefeld, den 28. September 1993

Bürgermeister

70%

Begründung
zur Satzung der Gemeinde Schenefeld über die 1. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet "Kastanienallee"

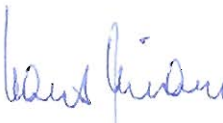
Der Bebauungsplan Nr. 12 für das Gebiet "Kastanienallee" ist am 20. November 1992 in Kraft getreten.

Mit der 1. vereinfachten Änderung werden die Geschößflächenzahl (GFZ) von 0,25 auf 0,3 erhöht, die Traufhöhe von 3,20 m auf 3,50 m und der Anteil, um den die Grundflächenzahl (GRZ) durch Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 Baunutzungsverordnung überschritten werden kann, auf 70 % bei Grundstücken unter 900 qm festgesetzt.

Diese Änderungen versachen keine Kosten und berühren auch nicht die Grundzüge des Bebauungsplanes.

Den Grundstückseigentümern soll eine bessere Ausnutzung der Dachgeschosse ermöglicht werden. Der Versiegelungsanteil wird nur geringfügig erhöht.

Schenefeld, den 28. September 1993


Bürgermeister

Aufstellungsbeschluß der Gemeindevertretung Schenefeld über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Kastanienallee" am 14. Juni 1993.

Beteiligung der Grundstückskäufer mit Hinweis auf die Auslegung gemäß Anschriften vom 26. Juli 1993.

Beteiligung des Kreises Steinburg als Träger öffentlicher Belange am 25. Juli 1993.

Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom 27. Juli 1993 - 11. August 1993.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und des Entwurfs vom 11. August 1993 - 11. September 1993.

Entscheidung der Gemeindevertretung über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der öffentlichen Auslegung: entfällt.

Schenefeld, den 20. September 1993



**Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage**

**Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet "Kastanienallee" wurde am 27. September 1993 als Satzung beschlossen.
Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung am 27. September 1993 gebilligt.**

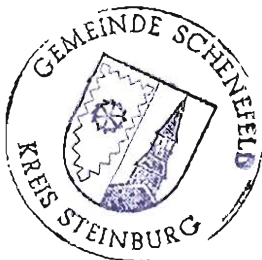
Schenefeld, den 28. September 1993



**Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage**

Diese Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet "Kastanienallee" wird hiermit ausgefertigt.

Schenefeld, den 28. September 1993

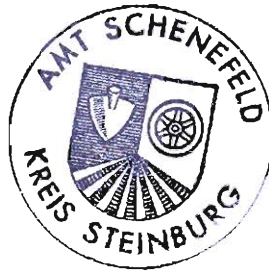


**Gemeinde Schenefeld
Bürgermeister**

Die Stelle, bei der die Satzung sowie die Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 18. Oktober 1993 - 02. November 1993 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die

Rechtsfolgen (215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Diese Satzung ist mithin am 02. November 1993 in Kraft getreten.

Schenefeld, den 02. November 1993



Amt Schenefeld
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage